

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in schriftlichen Abstimmung am 10.12.2020 beschlossenen 43. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 18.12.2020 genehmigt.

Der Satzungsantrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 22.12.2020 – 29.12.2020.

Dresden, den 21.12.2020



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender

ausgehangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

43. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1

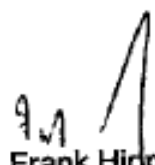
§ 20 Aufbringung der Mittel, Umlage

In § 20 Absatz 3 wird die Zahl „1,7“ auf „1,9“ geändert.

In § 20 Absatz 4 wird die Zahl „0,39“ auf „0,45“ geändert.

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 10.12.2020 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 43. Nachtrag zur Satzung vom wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020

213-59037.0-2570/2011

